

VERBANDSREPORT

03 / 2010

Informationsblatt des
Osthüringer Hotel- & Gaststättenverbandes e.V.
Vorsitzender Herr Bernd Adam
Vor den Neutor 3
07743 Jena

Tel.: 0 36 41 / 67 31 45
Fax: 0 36 41 / 67 31 46

www.osthoga.de
info@osthoga.de



Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--------------|--------------------------------|
| I. | Aus der Geschäftsstelle |
| II. | Zu Gast bei... |
| III. | Aus dem Steuerbüro |
| IV. | Ihr Recht |
| V. | Für Existenzgründer |
| VI. | Unternehmensnachfolge |
| VII. | Erbschaftssteuer |
| VIII. | Sonstiges |

I. Aus der Geschäftsstelle

Liebe Verbandsmitglieder, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

Vorankündigung

Da viele Mitglieder wieder nachgefragt haben wann unsere diesjährige ausfahrt stattfindet, können wir Ihnen heute mitteilen, dass wir die Ausfahrt für Montag den 16.08. oder 23.08.2010 planen. Auf jeden Fall bleiben wir wieder bei unserer Thüringen Rundfahrt.

Die Einladung gehen Ihnen rechtzeitig zu!

KMU und die Bank

Schulze sitzt gerade in einer Cocktailbar, als er von einem Bankangestellten seiner Hausbank angerufen wird: „Ihr Konto ist über 400.000,- EUR im Soll!“

Schulze darauf trocken: „Wie war denn mein Kontostand vor einem Monat?“

Der Bankangestellte verunsichert:
„300.000,- EUR Haben!“

Schulze darauf ganz gelassen:
„Und, hab ich sie da vielleicht angerufen?“

II. Zu Gast bei...

Frau Jutta Pfeiffer...
Gasthaus & Pension „Zum Trippstein“
... eine Oase der Ruhe

Gastwirt werden ist nicht schwer, aber bleiben...

Diesen Spruch prägte Alfred Pfeiffer, der den „Trippstein“ 1898 von seinem Schwiegervater übernahm.

Viele, auch schwere, Zeiten und Gesellschaftsordnungen hat dieses Haus erlebt und bis jetzt überlebt.

Als ich, Jutta Pfeiffer, im Januar 1989 als 4. Generation das Haus von meinem Vater übernahm, ahnte ich nicht, welche Veränderungen auf mich zukommen würden.

Jahrzehntelange Verträge mit der Handwerkskammer Erfurt wurden gekündigt, Umsätze brachen weg, auf einmal war alles anders. Da ich aber als Gastwirtskind und gelernte Köchin eine gute Grundlage hatte und ich seit der Beendigung der Lehre im elterlichen Geschäft arbeitete, stellte ich mich meinen neuen Herausforderungen – was blieb mir auch weiter übrig...
Schlaflose Nächte, Sorgen um einen Kredit und die Umbauarbeiten am und im Haus waren aber nicht umsonst. Viel haben wir verändert, manches im alten Stil eines Landgasthofes belassen.

Vielleicht ist es gerade der Charme eines Gasthofes auf dem Land, der die Gäste aus allen Bundesländern und aus vielen Teilen der Welt zu uns kommen läßt.
Seine Hoheit, Prinz Albert von Sachsen und

seine Gemahlin, Prinzessin Elmira, die uns schon einige Male besuchten, waren wohl bisher die bedeutendsten Gäste unseres Hauses.

Als ich geboren wurde, kam ein Stempel auf meine Stirn „Du wirst Gastwirt.“

Obwohl ich 2 Söhne (34 / 38) habe, ist ein Nachfolger noch nicht in Sicht (ich habe da wohl etwas verpasst), aber ich denke, man sollte niemanden zu etwas zwingen – vielleicht tut die Zeit ein Übriges. Freiwillige Einsätze, wenn „Not am Mann“ ist, sind für beide Söhne schon normal.

Auch einen Partner, der Verständnis für den Beruf eines Gastronomen hat, sowie Mitarbeiter, die Liebe zum Beruf mitbringen, braucht man unbedingt.

Abseits von belebten Straßen, eingebettet zwischen Wiesen und Wäldern liegt, in einem landschaftlich und kulturell äußerst interessanten Gebiet, der kleine Ort Bechstedt, zwischen Schwarzburg und Königsee gelegen. Hier lässt man sich gern nieder, um sich zu entspannen und der Hektik des Alltags zu entfliehen

Hier ist jeder Gast sehr willkommen und kann die persönliche und herzliche Atmosphäre im kleinen seit 1898 familiär geführten Haus genießen.



Der gemütliche Gasthof mit herrlichem Biergarten und einer Südhangliegewiese ist ideal, um Hektik und Stress zu vergessen und die Seele baumeln zu lassen.

Das Haus bietet eine Gaststube und ein Vereinszimmer für jeweils 20, sowie einen Saal für 50 Personen.

Die 7 Gästezimmer sind individuell im gemütlichen Landhausstil eingerichtet. Zur Ausstattung gehören Dusche und WC, sowie Sat-TV und Radio. Parkplätze sind direkt am Haus vorhanden.

Im Herzen des Gasthauses wird Thüringer Küche noch gelebt, mit Thüringer Spezialitäten verwöhnt Familie Pfeiffer hier ihre Gäste. Eine flüssige Gaumenfreude ist hier ein gut gehütetes Familienrezept – Waldmeisterbowle begeistert die Gäste jedes Frühjahr aufs Neue, verrät uns Jutta Pfeiffer, und zählt zu den ganz besonderen Spezialitäten dieses Hauses.

III. Aus dem Steuerbüro

Neuregelung für Verkaufsgutscheine – Sicherheit für Ihre Buchhaltung

Seit Januar 2010 gibt es eine Neuregelung zur Fälligkeit der Umsatzsteuer beim Verkauf von Gutscheinen. Unterscheiden Sie dabei zwingend zwischen Leistungs- und Wert-Gutscheinen:

Sofortige Umsatzsteuerpflicht bei Leistungsgutschein:

Beispiel: Sie verkaufen einen Gutschein über ein 3-Gänge-Menü für zwei Personen im Wert von 50,00 Euro.

Fälligkeit der Umsatzsteuer: Wenn Sie Leistungen und Produkte klar auf dem Gutschein angeben, wird die **Umsatzsteuer sofort** fällig.

Spätere Umsatzsteuerpflicht bei Wertgutschein:

Beispiel: Sie verkaufen einen Gutschein im Wert von 50,00 Euro. Dieser Gutschein gibt keine konkrete Leistung und Produkte ihres Hauses an. Beim Einlösen kann der Gast mitbestimmen, welche Leistungen er wählt, z.B. Massage, Übernachtung, Dinner, haus-eigene Produkte.

Fälligkeit der Umsatzsteuer: Wenn Sie Leistungen und Produkte nicht deutlich auf dem Gutschein angeben, wird die **Umsatzsteuer erst bei Einlösen** des Gutscheins fällig.

Beachten Sie: Wenn Sie Ihre Gutscheine nicht an Ihre Buchhaltung weiterreichen, kann die Fälligkeit nicht beurteilt werden und die Umsatzsteuer ist sofort fällig.

Unsere Empfehlung:

- Verlieren Sie keine Liquidität, reichen Sie immer Ihre Gutscheine an Ihre Buchhaltung weiter, damit diese richtig verbucht werden.
- Lassen Sie Ihre Kasse prüfungssicher einrichten, um das Ergebnis auf dem Z-Bon zu dokumentieren.
- Verbessern Sie Ihr Betriebsergebnis: Nicht eingelöste Gutscheine steigern nach 3 Jahren (gesetzliche Verjährungsfrist) ohne Umsatzsteuerpflicht den Ertrag.

Das Ende eines Verbotes - Reisekosten in privat und beruflich aufteilbar

Dienstreisen in touristisch interessante Gebiete werden vom Finanzamt besonders kritisch unter die Lupe genommen. Die bei einer solchen Reise entstandenen Aufwendungen wurden bislang nur als Betriebsausgaben anerkannt, wenn die Reise nahezu ausschließlich beruflich veranlasst war.

„Alles oder Nichts“ war bislang die Devise

Die Finanzverwaltung versagte bisher den Abzug von Aufwendungen, wenn die Dienstreise um ein paar Erholungstage verlängert wurde oder beispielsweise bei einem Kongress in der Freizeit ein kulturelles Rahmenprogramm angeboten wurde. Somit wurden nur die Teilnahmegebühren und andere Dienstreise- bzw. Kongresskosten anerkannt. Nach der Devise „Alles oder Nichts“ wurde die Aufteilung von Flug- oder Fahrtkosten für eine nicht ganz überwiegend beruflichen Reise in einen beruflichen und einen privaten Teil abgelehnt. Stattdessen ordnete die Finanzverwaltung die gesamten Flug- oder Fahrtkosten dem privaten Bereich zu und verweigerte den Betriebs-

kostenabzug. Die Bundesfinanzrichter entschieden sich gegen diese Praxis.

Reisekosten können zeitanteilig aufgeteilt werden

Enthält eine Reise auch private Anteile, können die Kosten in privat und beruflich veranlasste Aufwendungen aufgeteilt werden, z. B. nach Zeitanteilen. Dieses Urteil schafft für alle eine Erleichterung, die eine Dienstreise mit einem Urlaub verbinden wollen. Andererseits gerät insbesondere bei Fortbildungen im Ausland oder längeren Auslandsdienstreisen der vollständige Reisekostenabzug in Gefahr. Denn bei (längeren) Dienstreisen in große Metropolen oder Erholungsgebiete wird oftmals auch eine touristische Komponente nahe liegen und sich eine private Mitveranlassung aufdrängen. Es wird schwer, dies zu widerlegen, um die gesamten Aufwendungen als beruflich veranlasst abziehen zu können.

Hinweis

Die berufliche Veranlassung einer Dienstreise muss dem Finanzamt eindeutig nachgewiesen werden. Aufbewahrt werden sollten deshalb nicht nur Hotelrechnungen, Fahrkarten und sonstige Belege, sondern auch Terminkalender, Agendas, Teilnahmezertifikate, Mitschriften der Vorträge und sonstige Nachweise, die eine berufliche Veranlassung darlegen. (Stand: April 2010)

Des einen Freud, des anderen Leid Steuerbonus für Hotelbranche – Erhöhte Reisekosten für den Hotelgast

Die kurzfristige Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, insbesondere in Hotels, Pensionen, aber auch von Campingflächen unterliegt seit 01.01.2010 dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7%. Allerdings gilt der ermäßigte Steuersatz nur für die Übernachtung. Zusätzliche Leistungen, wie das Frühstück, werden weiterhin mit 19% versteuert, egal ob das Frühstück extra berechnet wird oder im Zimmerpreis enthalten ist. Damit müssen in der Hotelrechnung Übernachtung (mit 7% Umsatzsteuer) und Frühstück (mit 19% Umsatzsteuer) getrennt ausgewiesen werden.

Hoteliere geben Steuervorteil nicht immer an ihre Gäste weiter

Die Hotelbranche wird durch die niedrigere Umsatzsteuer steuerlich entlastet. Ein Steuergeschenk, dass lang geplante Sanierungen oder Modernisierungen erlaubt und ein Absenken der Übernachtungspreise ermöglicht. Doch wenn die Hoteliere den Steuervorteil nicht an ihre Gäste weitergeben, kann es für Unternehmen bei Geschäftsreisen teurer werden.

Beispiel

Regelung bis 2009

Bei einem Zimmerpreis von 119 EUR Brutto (ohne Frühstück) hatte ein Unternehmer Betriebsausgaben von 100 EUR. Das Finanzamt vergütete 19 EUR Vorsteuer.

Regelung ab 2010

Der Zimmerpreis beträgt nach wie vor 119 EUR Brutto. Der betriebliche Aufwand beträgt 111,22 EUR, denn in den 119 EUR sind nur noch Vorsteuern in Höhe von 7,78 EUR (7/107 von 119 EUR) enthalten. Damit steigen die betrieblichen Kosten um 11,22 EUR.



Nettovereinbarungen können Mehrkosten mindern

Unternehmer, die oft dienstlich unterwegs sind und Firmen, deren Arbeitnehmer regelmäßig auf Montage arbeiten, sollten eventuelle Mehrkosten rechtzeitig kalkulieren. Prüfen Sie, ob Sie für Übernachtungskontingente in Hotels oder Arbeitnehmerunterkünften feste Netto-Preise vereinbaren können. Dann werden sich künftige Umsatzsteueränderungen nicht mehr auf den Gewinn auswirken.

(Stand: April 2010)

Sozialversicherungspflicht mitarbeitender Ehepartner - Clearingstelle entscheidet ab Juni allein

Nicht selten kommt es vor, dass die Ehe- bzw. Lebenspartner von Existenzgründern im Betrieb mitarbeiten. Regelmäßig stellt sich hier die Frage, ob es sich dabei um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis oder um eine versicherungsfreie selbstständige Tätigkeit handelt. Dies zu beurteilen, obliegt seit dem 01.06.2010 allein der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund).

Seit 2005 wird zur Klärung der Versicherungspflicht mitarbeitender Ehegatten bzw. Lebenspartner das sog. Statusfeststellungsverfahren von den Krankenkassen durchgeführt. Maßgebend für die Prüfung sind die tatsächlichen Verhältnisse, auch wenn diese im familiären Rahmen naturgemäß etwas lockerer gehandhabt werden. Als Anhaltspunkte für eine Beschäftigung galten Tätigkeiten auf Weisung und die Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Stellten die zuständigen Krankenkassen hierbei fest, dass der Partner auch unternehmerisch tätig war, wurde die Clearingstelle der DRV Bund in das Verfahren mit einbezogen.

Wie bereits bei den mitarbeitenden Abkömmlingen und geschäftsführenden Gesellschaftern üblich wird die Clearingstelle vom 01.06.2010 an nunmehr auch die Überprüfung der Sozialversicherungspflicht mitarbeitender Ehe- bzw. Lebenspartner übernehmen. Deren Entscheidung ist dann sowohl für die Krankenkassen als auch die Agentur für Arbeit bindend. Hierauf einigten sich die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger, bestehend aus dem GKV-Spitzenverband Berlin, der Deutschen Rentenversicherung Bund Berlin sowie der Bundesagentur für Arbeit.

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung Bund.

IV. Ihr Recht

Deutsches Arbeitsrecht ist europarechtswidrig - Europäischer Gerichtshof kippt Kündigungsfristen

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch werden bei der Berechnung der Kündigungsfrist für eine arbeitgeberseitige Kündigung die Zeiten bis zum 25. Lebensjahr des Arbeitnehmers nicht berücksichtigt. Das stellt nach Einschätzung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) eine Diskriminierung junger Menschen wegen des Alters dar. Der EuGH hat die deutschen Gerichte angewiesen, die aufgezeigte Rechtsprechung sofort umzusetzen, d.h. es gibt keine Übergangsfristen

und keinen Vertrauensschutz.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer ist seit seinem 18. Lebensjahr beschäftigt und erhält nach 11 Jahren Tätigkeit eine Kündigung durch den Arbeitgeber. Zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung ist der Arbeitnehmer 29 Jahre alt.

- Kündigungsfrist nach bisherigem Recht (§ 622 Abs. 2 Satz 2 BGB): **1 Monat zum Monatsende**
- Kündigungsfrist nach jetzt zu beachtendem Recht (§ 622 Abs. 1 Satz 1 Nr.



4 BGB): 4 Monate zum Monatsende (da das Arbeitsverhältnis länger als zehn Jahre besteht).

V. Für Existenzgründer

Kabinett beschließt Fortführung der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Existenzgründer

Auch nach dem 31.12.2010 werden Existenzgründer sich unter bestimmten Voraussetzungen freiwillig gegen Arbeitslosigkeit versichern können. Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde jetzt vom Bundeskabinett verabschiedet. Das so genannte Beschäftigungschancengesetz beinhaltet allerdings umfangreiche Änderungen der bisherigen Regelung.

Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

So wird aus der „freiwilligen Weiterversicherung“ ein „Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag“. Hierbei soll eine ordentliche Kündigung erstmals nach Ablauf von fünf Jahren möglich sein. Allerdings endet das Versicherungspflichtverhältnis, wenn der Versicherte mit der Beitragszahlung länger als drei Monate in Verzug gerät.

Beitragsätze werden deutlich erhöht

Auch die bisher sehr niedrigen Beitragsätze werden laut Gesetzentwurf in zwei Etappen angehoben. So wird für 2011 eine Verdopplung der Beiträge auf dann ca. 30 - 40 Euro monatlich erfolgen. Ab 2012 werden die Beiträge dann noch einmal um das Doppelte angehoben. Neu ist, dass Existenzgründer ab 2011 im ersten Gründungsjahr nur den halben Beitragssatz zahlen.

Antragsfrist soll verlängert werden

Positiv für den Gründer ist die geplante Verlängerung der Antragsfrist. Musste der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung bisher spätestens innerhalb von einem Monat nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt werden, haben Existenzgründer ab 2011 drei Monate Zeit sich zu entscheiden.

Sonderkündigungsrecht für bereits Versicherte

Existenzgründer, die sich vor dem 01.01.2011 für eine freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung entschieden haben, werden automatisch in ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag übernommen. Sie können ihre Arbeitslosenversicherung dann bis zum 31. März 2011 durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesagentur für Arbeit rückwirkend zum 31.12.2010 kündigen.

Details offen

Wie das neue „Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag“ im Detail aussehen wird, hängt vom weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ab. Gewerkschaften und Opposition haben bereits Diskussionsbedarf angemeldet. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Gründungszuschuss auch bei Lücke zwischen Arbeitslosengeldbezug und tatsächlicher Gründung

Gründer aus der Arbeitslosigkeit haben auch dann Anspruch auf Gründungszuschuss, wenn eine kurze zeitliche Lücke zwischen Anspruch auf Arbeitslosengeld und Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit besteht. Dies entschied das Bundessozialgericht (BSG) in einem aktuellen Urteil (Az.: B 11 AL 11/09 R).

Ein arbeitslos gewordener Dachdecker beantragte für den 01.10.2006 Arbeitslosengeld, das ihm die zuständige Arbeitsagentur für diesen einen Tag auch bewilligte. Zeitgleich beantragte der Kläger die Gewährung eines Gründungszuschusses ab 02.10.2006. Die notwendigen Unterlagen (Stellungnahme einer fachkundigen Stelle und Gewerbeanmeldung) reichte er allerdings erst zum 12.10.2006 bei der Agentur

Der Anwalt liest den Verwandten den letzten Willen eines reichen Verstorbenen vor: „Und an Heinz, dem ich versprach, ihn in meinem Testament zu erwähnen, einen herzlichen Gruß: „Hallo, Heinz, alter Knabe!“

ein. Diese lehnte daraufhin die Gewährung eines Gründungszuschusses ab.

Gegen die Entscheidung der Arbeitsagentur klagte der Dachdecker und bekam in letzter Instanz Recht. „Ein Gründungszuschuss komme auch dann in Betracht, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht nahtlos an die anschließende Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit heranreicht“, so das BSG. „Ausreichend sei nach Sinn und Zweck und unter Berücksichtigung der Rechtsentwicklung der Förderleistung ein enger zeitlicher Zusammenhang mit einem vorangehenden Arbeitslosengeldanspruch, der gewahrt ist, solange ein Zeitraum von ca. einem Monat nicht überschritten ist.“

Der Gründungszuschuss ist eine staatliche Förderung, die zusätzlich zum erzielten Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit und neben den sonstigen öffentlichen Fördermitteln zur Existenzgründung gewährt werden kann (§ 57 SGB III).

Das Finanzamt schickte einem Existenzgründer einen Haufen Formulare und Blanko-Steuererklärungen jeder Art. Dieser schickte den ganzen Packen zurück mit der Notiz „Danke, aber ich möchte ihrem Verein nicht beitreten“.

VI. Unternehmensnachfolge

Wenn es Zeit ist, den Staffelstab zu übergeben - Begleitung von Unternehmensnachfolge wird staatlich gefördert

Früher gingen Betriebe oft auf den Sohn oder die Tochter über. Heute ist das anders. Immer mehr Unternehmen, vor allem kleine und mittlere, finden keine geeigneten Nach-

folger. So droht deutschlandweit jährlich mehreren tausend Betrieben im schlimmsten Fall das Aus. Mit weitreichenden Folgen: Vernichtung von Know How, Kapital und vor allem von Arbeitsplätzen.

Passgenaue Beratung hilft das oft komplizierte Procedere zu erleichtern

Nachfolgeregelungen sind häufig emotional beladen. Sich von seinem Lebenswerk zu lösen, Jüngeren Platz zu machen, kostet viel Überwindung. Zudem wird klar, eine für beide Seiten zufrieden stellende Übergabe bedarf einer langfristigen Vorbereitung und eines rechtzeitigen Interessenausgleichs. Passgenaue Beratung, Qualifizierung und

individuelles Coaching durch einen Unternehmensberater helfen dabei, das aufwendige und oft komplizierte Procedere zu erleichtern, den Prozess zeitlich zu straffen und die gegenseitigen Interessen zu wahren.

Bundesländer fördern die Begleitung der Unternehmensnachfolge

Oft scheuen sich kleine und mittlere Unternehmen vor den Kosten einer professionellen Unternehmensberatung.

Das haben auch die verschiedenen Bundesländer erkannt und fördern die Begleitung der Unternehmensnachfolge. Denn die Erhaltung von Arbeitsplätzen und der Fortbestand der Unternehmen liegt ihnen am Herzen. So wird die Beratung von Übergebern bis zu 80% gefördert, die Beratung von Nachfolgern sogar bis zu 100%.

Ein alternder Unternehmer ruft seinen Personalchef zu sich und gibt ihm einen Auftrag: "Suchen Sie in unserem Unternehmen einen Mitarbeiter, dynamisch und kompetent, der das Zeug hat, einmal an meine Stelle zu treten - und wenn Sie ihn gefunden haben, schmeißen Sie ihn raus!"

VII. Erbschaftssteuer

Schenken macht wieder mehr Spaß - Reform der Erbschaftsteuerreform entlastet Erben und Beschenkte

Vor einem Jahr wurde das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht umfassend reformiert. Nach erster Kritik hat der Gesetzgeber innerhalb eines Jahres einige erfreuliche Korrekturen am Erbschaftsteuerreformgesetz vorgenommen. Dadurch wird bei vielen Schenkungen und Erbfällen keine oder nur eine geringe Erbschaftsteuer anfallen.

Vermögen bis EUR	SKL I	SKL II (2009)	SKL II (2010)	SKL III
75.000	7%	30%	15%	30%
300.000	11%	30%	20%	30%
600.000	15%	30%	25%	30%
6.000.000	19%	50%	30%	50%
13.000.000	23%	50%	35%	50%
26.000.000	27%	50%	40%	50%
darüber	30%	50%	43%	50%

destlohnsumme erreicht werden muss. Dies gilt allerdings nur für Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten (bisher mehr als 10 Beschäftigten). Durch die verkürzten „Wohlverhaltenszeiträume“ wird es seltener zur Nachversteuerung kommen. Und Schenken macht wieder mehr Spaß.

Dennoch bleiben Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes

Zwar hat der Gesetzgeber einige Korrekturen an dem seit

Steuersätze für Zuwendungen an Geschwister und Eltern sinken

Geschwister und Eltern profitieren von den neuen Steuersätzen der Steuerklasse (SKL) II. Der zweistufige Steuertarif von 30% bzw. 50% wurde durch einen allmählich ansteigenden Steuertarif ersetzt. Die neuen Steuersätze von 15% bis 43% gelten für Schenkungen und Erbschaften, bei denen die Steuer nach dem 31. Dezember 2009 entsteht.

Insbesondere bei der Übertragung von kleinen und mittleren Vermögen führt die Neuregelung zu einer deutlichen Entlastung. Durch einen persönlichen Steuerfreibetrag können Kinder ihren Eltern, oder Geschwister untereinander, 20.000 EUR steuerfrei schenken oder vererben. Bei Vermögenswerten bis 95.000 EUR (75.000 EUR steuerpflichtig) fällt nur noch halb soviel Erbschaftsteuer an.

Betriebsvermögen kann nahezu steuerfrei verschenkt oder vererbt werden

Die steuerliche Belastung mit Erbschaft- und Schenkungsteuer darf nicht dazu führen, dass mittelständische Unternehmen

in ihrer Existenz gefährdet werden. Daher kann Unternehmensvermögen steuerbegünstigt an die nächste Generation verschenkt oder vererbt werden. Wird begünstigtes Betriebsvermögen bis zu einer Million Euro übertragen, fällt keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer an. Aber auch Betriebsvermögen mit höheren Werten können steuerfrei vererbt oder verschenkt werden. Beide Begünstigungen sind mit einer Reihe von Restriktionen verbunden. Werden diese nicht eingehalten, fällt rückwirkend Steuer an. So darf der Erwerber das Unternehmen nicht sofort veräußern oder aufgeben, sondern muss es für einige Jahre weiterführen. Die Behaltefristen wurden rückwirkend zum 01. Januar 2009 von sieben Jahren auf fünf Jahre (bzw. für eine 100%ige Steuerbefreiung von zehn Jahren auf sieben Jahre) verkürzt. Während der Behaltefristen müssen auch die Arbeitsplätze mehrheitlich erhalten bleiben, indem eine sog. Min-

01. Januar 2009 geltenden Erbschaftsteuerreformgesetz vorgenommen. Dennoch bleiben Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes. Gegen das Erbschaftsteuerreformgesetz sind deshalb schon mehrere Verfahren beim Bundesfinanzhof und Bundesverfassungsgericht anhängig. (Stand: April 2010)



VIII. Sonstiges

COOP[+]² – Sie als Unternehmer/-in brauchen gute Mitarbeiter/innen!?

Geeignetes Personal finden und dabei die Stärken der über 50jährigen nutzen – gar nicht so einfach? Im Rahmen des Bundesprogramms „Perspektive50plus – Beschäftigungspakete in den Regionen“ wird bereits seit 2005 erfolgreich gearbeitet. Es ist die Aufgabe dieser Institution, dem Unternehmer Dienstleistungen im Sinne des Personaleinsatzes zur Verfügung zu stellen.

Finanziert wird diese Arbeit durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage www.coop-jena.info oder kontaktieren Sie das COOP[+]² - Team an dem für Sie zu treffenden Standort:

- Jena: 03641/49 48 31
- Saale-Holzland-Kreis: 03641/379 207 oder 036691/49 151 oder 03641/690 190
- Saalfeld – Rudolstadt: 03671/5320 206 oder 03672/3575 154
- Weimar/Apolda: 03643/45 11 452 oder 03644/531 173
- Gera: 0365/857 263
- Landkreis Greiz: 0365/857 308 oder 03661/457 153 oder 036628/86340
- Altenburger Land: 03447/580 396 oder 034491/5799 11
- Saale-Orla-Kreis: 03647/4675 219 oder 036651/70 257 oder 03663/434 292